

8. November 2006 (Stand: 1. Juli 2021)

Abfallverordnung (AFV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Juni 2003¹ über die Abfälle;
- die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004²;
- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- Artikel 30 Buchstabe a des Abfallreglements vom 25. September 2005⁴,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen des Abfallreglements⁵ Einzelheiten der Abfallentsorgung, insbesondere betreffend

- a. die Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, namentlich den Ausschluss besonderer Abfallarten von der ordentlichen Sammlung und die Bereitstellung durch die Inhaberinnen und Inhaber;
- b. die private Entsorgung, namentlich das Kompostieren von Garten- und Rüstabfällen;
- c. die Erhebung der Daten für die Bemessung der Grundgebühren und den Bezug der Gebühren;
- d. die Kontrollen.

Art. 2 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle und Sonderabfälle sind die im eidgenössischen und kantonalen Recht so bezeichneten Abfälle.

² Hauskehricht ist Abfall aus Wohnungen und deren Umgebung, der im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt wird.

³ Kleinsperrgut ist brennbarer Abfall bis 25 kg Gewicht, der in seiner Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, aber aufgrund seiner Grösse nicht in die für die ordentliche Abfuhr zu verwendenden Abfallsäcke passt.

⁴ Grobsperrgut ist brennbarer und nicht brennbarer Abfall aus Haushaltungen, der ein Gewicht von mehr als 25 kg aufweist oder aufgrund seiner Grösse weder auf dem Weg der ordentlichen Abfuhr noch durch Wertstoffsammlungen entsorgt werden kann, wie Möbel, Matratzen, grössere leere Gebinde, Kühlschränke, Kochherde, Fernsehapparate und dergleichen.

¹ Abfallgesetz (AbfG); [BSG 822.1](#)

² [BSG 822.111](#)

³ GO; [SSSB 101.1](#)

⁴ AFR; [SSSB 822.1](#)

⁵ [SSSB 822.1](#)

Art. 3 Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieser Verordnung und des übergeordneten Rechts ein Konzept für die öffentliche Abfallentsorgung.

² Das Konzept legt die Grundsätze für die umweltgerechte, wirtschaftliche und sozial verträgliche Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen fest.

³ Es dient als Grundlage für Entscheidungen und Massnahmen nach dem Abfallreglement⁶ und nach dieser Verordnung.

Art. 4 Information

¹ Die zuständige Behörde informiert in geeigneter Form über Abfallfragen, namentlich über

- a. Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und sinnvollen Verwertung von Abfällen;
- b. die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften;
- c. die Bezugsquellen und die Anwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr.

² Sie gibt in geeigneter Form öffentlich bekannt

- a. die Abfuhrkreise sowie die Tage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr;
- b. die notwendigen Angaben betreffend Bereitstellungsorte für die Abfuhr, die Sammelstellen und die Durchführung von Wertstoffsammlungen;
- c. die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen, namentlich betreffend die Verwendung von Containern;
- d. die Sammelstellen für Tierkadaver;
- e. besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen.

³ Sie erteilt auf Anfrage hin Auskünfte im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

Art. 4a⁷ Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, ihre Abfälle in Übereinstimmung mit dem Abfallreglement, dieser Verordnung und gestützt auf Artikel 6 des Abfallreglements ergangene Anordnungen der zuständigen Stelle zu entsorgen.

² Sie sind namentlich verpflichtet,

- a. Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Betrieben der Entsorgung + Recycling Stadt Bern⁸ zu übergeben;
- b. übrige Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen;
- c. für Vorkehren nach Artikel 6 Absatz 1 die erforderliche Bewilligung einzuholen;
- d. die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten;
- e. Tierkadaver im Rahmen von Artikel 9 den bezeichneten Stellen abzugeben;
- f. die vorgeschriebenen Gebührensäcke zu verwenden;

⁶ [SSSB 822.1](#)

⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1778/2007 vom 20. November 2007

⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009

- g. die weiteren Vorschriften über die Bereitstellung der Abfälle nach den Artikeln 13–17 und 19 einzuhalten;
- h. besondere Vorgaben der zuständigen Stellen über die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Abfällen, insbesondere von Wertstoffen und Sonderabfällen, zu beachten;
- i. in Entsorgungshöfen und anderen Annahmestellen den zuständigen Personen auf Verlangen Auskunft über ihre Identität zu geben.

³ Es ist untersagt,

- a. Abfälle ausserhalb bewilligter Deponien wegzuerwerfen, abzulagern oder zurückzulassen;
- b. Abfälle aus Haushalten oder Betrieben in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen;
- c. Abfälle anders als durch die zuständige Stelle vorgeschrieben bereitzustellen;
- d. Abfälle zu verbrennen, soweit dies nicht nach Artikel 8 zulässig ist;
- e. Abfälle früher als nach Artikel 17 erlaubt für die ordentliche Abfuhr bereitzustellen;
- f. Abfälle ausserhalb der angeschlagenen oder in anderer Weise bekannt gegebenen Öffnungszeiten in oder bei Entsorgungshöfen oder andern festen oder mobilen Sammelstellen zu deponieren;
- g. Abfälle in Entsorgungshöfen oder anderen Sammelstellen in andern als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen;
- h. Kontrollen von Abfällen oder der Identität anliefernder Personen durch dazu befugte städtische Stellen oder beauftragte Dritte zu behindern;
- i. dem Betriebspersonal der Entsorgungshöfe falsche Angaben zur eigenen Identität und Wohnadresse oder zu Art, Menge oder Herkunft der angelieferten Abfälle zu machen.⁹

2. Kapitel: Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Grundsätze der Entsorgung

¹ Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben müssen nach Massgabe und unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für die ordentliche Abfuhr oder für Wertstoffsammlungen bereitgestellt oder den Sammelstellen, Entsorgungshöfen oder Verwertungsanlagen übergeben werden.

² Die für die Reinigung der Gemeindestrassen und öffentlichen Grünanlagen zuständigen Stellen planen die Massnahmen für die Sammlung und Entsorgung der im öffentlichen Raum und in öffentlichen Abfallbehältern anfallenden Siedlungsabfälle unter Einbezug der Entsorgung + Recycling Stadt Bern^{10, 11}

⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1127/2013 vom 4. September 2013

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1778/2007 vom 20. November 2007

Art. 6 Bewilligungspflicht

¹ Einer Bewilligung durch die zuständige Stelle bedürfen

- a. die private Entsorgung von Siedlungsabfällen und andern Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, soweit es sich nicht um sortenreine Abfälle aus Betrieben handelt;
- b. das Entsorgen von Abfällen Dritter im Sinn von Buchstabe a;
- c. die Verwendung von Containern für Gewichtserfassung durch Haushalte (Art. 15 Abs. 1);
- d. die Bereitstellung von Abfällen ohne Verwendung von Containern für Gewichtserfassung durch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (Art. 20 Abs. 3);
- e. andere von den Bestimmungen des Abfallreglements¹² und dieser Verordnung abweichende Arten der Bereitstellung von Abfällen.

² Bewilligungen nach Absatz 1 können unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Art. 7 Kompostieren und Vergären

¹ Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit kompostiert oder vergärt werden.

² Die Stadt fördert und unterstützt das Kompostieren durch Beratung und geeignete Massnahmen, namentlich durch die Förderung von Quartierkompostplätzen und durch einen gebührenfreien Häckseldienst für kleine Mengen von Grünmaterial (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Abfallreglement¹³).

Art. 8 Verbrennen

¹ Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben dürfen, soweit nicht anders verwertbar, unter Vorbehalt von Absatz 2 nur in einer Kehrrechtverwertungsanlage verbrannt werden.

² In Feuerungsanlagen dürfen Abfälle nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung¹⁴ verbrannt werden.

³ Im Freien dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

Art. 9 Tierkadaver

¹ Tierkadaver müssen an die durch die Stadt bezeichneten Sammelstellen abgeliefert oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes¹⁵ und des Kantons¹⁶ über die Bekämpfung von Tierseuchen und die Entsorgung tierischer Abfälle.

¹² [SSSB 822.1](#)

¹³ [SSSB 822.1](#)

¹⁴ Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); [SR 814.318.142.1](#)

¹⁵ Verordnung vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA); [SR 916.441.22](#)

¹⁶ Kantonale Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV); [BSG 916.51](#)

Art. 10 Ordentliche Abfuhr

¹ Die Stadt besorgt und organisiert im Rahmen der Bestimmungen des Abfallreglements¹⁷ und dieser Verordnung die ordentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen und anderen Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben.

² Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen

- a. Elektro- und Elektronikgeräte und deren elektronische Bestandteile;
- b. Kühlgeräte wie Kühlschränke und Tiefkühltruhen;
- c. Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien und Öle;
- d. ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- e. Bauabfälle, Erde, Steine und Schlamm;
- f. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- g. selbstentzündende, explosive und radioaktive Stoffe;
- h. Küchenabfälle aus Hotels, Restaurants, Spitälern, Grossküchen und ähnlichen Betrieben;
- i. Grobsperrgut.

³ Die Entsorgung der Abfälle nach Absatz 2 obliegt den Inhaberinnen und Inhabern. Vorbehalten bleiben die Artikel 23–25.

Art. 11 Wertstoffsammlungen und Sammelstellen

¹ Die Stadt sammelt gesondert verwertbare Siedlungsabfälle und verwertbare andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben wie Papier, Glas, Metall, Textilien und Kunststoffe.¹⁸

² Die zuständige Behörde entscheidet, welche Abfallarten gesondert gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung zu erfolgen hat.

³ Sie kann für Abfälle, die nicht regelmässig im Rahmen von Haussammlungen abgeführt werden, Sammelstellen einrichten.

Art. 11a¹⁹ Grüngutsammlung

¹ Die Stadt sammelt gesondert kompostierbares Grüngut (Gartenabraum, Rüstabfälle und Speisereste) aus Privathaushalten.

² Entsprechende Abfälle aus Gewerbebetrieben werden gesammelt, soweit es sich nur um pflanzliches Material handelt.

2. Abschnitt: Hauskehricht und Kleinsperrgut**Art. 12** Abfuhr

¹ Die zuständige Behörde organisiert die Abfuhr von Hauskehricht und Kleinsperrgut im Rahmen von Artikel 5 Absatz 3 des Abfallreglements²⁰.

¹⁷ [SSSB 822.1](#)

¹⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1034/2014 vom 2. Juli 2014

¹⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1034/2014 vom 2. Juli 2014

²⁰ [SSSB 822.1](#)

² Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden unter Kostenfolgen (Art. 20 Abs. 1 Bst. b Abfallreglement²¹) abgeführt.

Art. 13 Bereitstellung im Allgemeinen

¹ Hauskehricht muss in den durch die zuständige Behörde bezeichneten gebührenpflichtigen Abfallsäcken (17, 35, 60 oder 110 Liter) von höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitgestellt werden.

² Kleinsperrgut kann in Bündeln oder Schachteln von höchstens 1 m Länge, 50 cm Höhe, 50 cm Breite und 25 kg Gewicht bereitgestellt werden. Die Bündel oder Schachteln müssen mit einer Gebührenmarke versehen sein.

³ Die Abfallsäcke, Bündel und Schachteln müssen fest verschnürt werden.

⁴ Wer Abfall oder Kleinsperrgut bereitstellt, muss der Gefahr von Verletzungen und Verkehrsbehinderungen durch geeignete Vorkehren vorbeugen.

Art. 14 Container für gebührenpflichtige Abfallsäcke

¹ Die zuständige Behörde kann die Inhaberinnen und Inhaber verpflichten, ihre Abfälle in fest verschnürten gebührenpflichtigen Abfallsäcken in bestimmten, durch sie bezeichneten Containern bereitzustellen, wenn dies die Platzverhältnisse zulassen und diese Art der Bereitstellung aufgrund der übrigen Umstände angezeigt ist.

² Die Container dürfen nicht überfüllt werden.

³ Die zuständige Behörde bestimmt, ob und wie die Container für die Identifikation zu kennzeichnen sind. Sie kann die Verwendung von elektronischen Transpondern (TAG) vorschreiben.

⁴ Sind Container vorhanden und noch nicht gefüllt, darf Abfall nicht gleichzeitig neben diesen in Abfallsäcken bereitgestellt werden. Zulässig ist das Bereitstellen von gebündeltem und mit einer Gebührenmarke versehenem Kleinsperrgut neben Containern.

Art. 15 Container für Gewichtserfassung

¹ Die zuständige Behörde kann Private ermächtigen, Hauskehricht und Kleinsperrgut in Containern, die gegen eine gewichtsabhängige Gebühr geleert werden (Art. 20), bereitzustellen.

² Sie kann die Abfallinhaberinnen und -inhaber in grösseren Wohnbauten und Überbauungen verpflichten, ihren Abfall in solchen Containern bereitzustellen.

Art. 16²² Grüngut

Das Grüngut muss zur Sammlung gemäss Artikel 11a in Containern bereitgestellt werden, die zu Kontrollzwecken durch das Abfuhrpersonal geöffnet werden können. Die zuständige Behörde bestimmt die anwendbaren technischen Normen.

²¹ [SSSB 822.1](#)

²² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1034/2014 vom 2. Juli 2014

Art. 17 Zeit und Ort der Bereitstellung

¹ Abfallsäcke, Kleinsperrgut und Container dürfen frühestens am Vorabend vor der Abfuhr ab 19 Uhr bereitgestellt werden.

² Die zuständige Behörde bestimmt den Ort der Bereitstellung. Sie kann, namentlich im Fall von engen Strassen, Bereitstellungsorte in zumutbarer Distanz von den betroffenen Gebäuden bezeichnen.

³ Sie kann für die Innenstadt und in anderen begründeten Fällen strengere Vorgaben bezüglich Zeit der Bereitstellung machen und für die Leerung von Containern besondere Vereinbarungen abschliessen.

3. Abschnitt: Grobsperrgut**Art. 18** Arten der Entsorgung

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber können Grobsperrgut

- a. auf entsprechendes Verlangen hin gegen eine Gebühr (Art. 18 Abs. 2 Abfallreglement²³) abführen lassen oder
- b. an Entsorgungshöfe oder andere Annahmestellen anliefern.

² Die zuständige Behörde kann Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen, wenn sie aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder aus andern Gründen nur mit unverhältnismässigem Aufwand abgeführt werden können.

Art. 19 Bereitstellung

¹ Grobsperrgut muss für die Abfuhr so bereitgestellt werden, dass der Verkehr nicht behindert und das Aufladen nicht erschwert wird. Es wird auch aus privaten Räumen abgeführt, wenn dies nicht unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

² Wer Grobsperrgut bereitstellt, muss der Gefahr von Verletzungen und Verkehrsbehinderungen durch geeignete Vorkehren vorbeugen.

4. Abschnitt: Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetrieben**Art. 20** Pflicht zur Verwendung von Containern

¹ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe müssen ihre Siedlungsabfälle und andern Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung in den durch die zuständige Behörde bezeichneten Containern bereitstellen, die gegen eine gewichtsabhängige Gebühr (Art. 18 Abs. 1 Abfallreglement²⁴) geleert werden.

² Die zuständige Behörde bestimmt, ob und wie die Container für die Identifikation der Gebührenpflichtigen zu kennzeichnen sind. Sie kann die Verwendung von elektronischen Transpondern (TAG) vorschreiben.

³ Sie kann Betriebe in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern für Gewichtserfassung befreien. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht;

²³ [SSSB 822.1](#)

²⁴ [SSSB 822.1](#)

- b. im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt;
- c. andere besondere Gründe die Bereitstellung in Containern unzumutbar erscheinen lassen.

Art. 21 Andere Arten der Bereitstellung

¹ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, die von der Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 20 befreit sind, stellen ihre Abfälle nach Artikel 13 bereit. Die zuständige Behörde kann die Betriebe verpflichten, die Abfälle in Containern für gebührenpflichtige Abfallsäcke (Art. 14) bereitzustellen.

² Die zuständige Behörde kann mit Betrieben eine besondere Art der Entsorgung vereinbaren, wenn dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist.

³ Vorbehalten bleiben Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 22 des Abfallreglements²⁵.

Art. 22 Erhebung von Daten

¹ Die zuständige Stelle erhebt die für die Organisation der Abfuhr von Abfällen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben und für Entscheide über die Art der Bereitstellung erforderlichen Daten.

² Sie kann diese Daten in Form einer Selbstdeklaration erheben.

3. Kapitel: Sonderabfälle

Art. 23 Grundsatz

Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen den Inhaberinnen und Inhabern.

Art. 24 Private Entsorgung

¹ Sonderabfälle dürfen nur an Stellen oder Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

² Sie sind nach Möglichkeit an die Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme von Sonderabfällen befugt oder verpflichtet sind.

Art. 25 Annahmestellen und Sammelaktionen

¹ Die Stadt errichtet und betreibt geeignete Stellen für die Annahme kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten wie Medikamente, Gifte, Öle, Säuren, Farben und dergleichen.

² Im Rahmen ihrer Kapazitäten können diese Stellen auch kleine Mengen aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben annehmen.

³ Die Stadt kann besondere Sammelaktionen für Sonderabfälle durchführen.

²⁵ [SSSB 822.1](#)

4. Kapitel: Bemessung und Erhebung der Gebühren

Art. 26 Erhebung der Daten

¹ Die zuständige Behörde erhebt die für die Bemessung der Gebühren notwendigen Daten.

² Sie kann, namentlich zur Erhebung der Nutzungsart für die Berechnung der Grundgebühren (Art. 17 Abs. 3 Abfallreglement²⁶), die Selbstdeklaration einführen. Sie kontrolliert die Richtigkeit der angegebenen Daten.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude sind verpflichtet,

- a. die im Rahmen einer Selbstdeklaration verlangten Daten wahrheitsgetreu bekanntzugeben;
- b. Änderungen der Bruttogeschossfläche, der Nutzung eines Gebäudes und der Eigentumsverhältnisse der Entsorgung + Recycling Stadt Bern²⁷ innert 30 Tagen wahrheitsgetreu zu melden.

⁴ Die mit der Erhebung oder Kontrolle der Daten betrauten Personen haben das Recht auf Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu angemessener Zeit. Sie zeigen die geplante Erhebung oder Kontrolle rechtzeitig an.

⁵ Die zuständige Behörde ist berechtigt, bei der Einwohnerkontrolle zu überprüfen, ob Abfall anliefernde Personen als in der Stadt Bern wohnhaft angemeldet sind. Zu diesem Zweck dürfen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der fraglichen Personen online abgefragt werden. Die Einwohnerkontrolle wird gleichzeitig ermächtigt, die Daten der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.²⁸

Art. 26a²⁹ Grundgebühren

¹ Massgebend für die Bemessung der jährlichen Grundgebühren sind die Daten (Bruttogeschossfläche, Nutzung des Gebäudes) am 1. Januar des betreffenden Jahres.

² Die Grundgebühren werden im Fall eines Wechsels der Eigentümerschaft zeitlich anteilmässig bei den Eigentümerinnen und Eigentümern erhoben.

Art. 26b³⁰ Bruttogeschossfläche

¹ Als Bruttogeschossfläche im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Abfallreglements gilt die Summe aller dem Wohnen oder dem Gewerbe dienenden oder hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen eines Gebäudes einschliesslich die Mauer- und Wandquerschnitte.

² Nicht angerechnet werden:

- a. zu Wohnungen gehörende Keller- und Dachräume, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume im Sinne von Artikel 63 BauV³¹ verwendbar sind;
- b. eine zu einem Wohnraum gehörende Galerie im Dachraum, sofern sie keine anrechenbaren Räume erschliesst;
- c. Heiz-, Kohlen-, Tankräume, Räume für Energiespeicher und Waschküchen;

²⁶ [SSSB 822.1](#)

²⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0857/2009 vom 20. Mai 2009

²⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1127/2013 vom 4. September 2013

²⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1778/2007 vom 20. November 2007

³⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-501 vom 5. Mai 2021

³¹ Bauverordnung des Kantons Bern vom 6. März 1985 (BauV; [BSG721.1](#))

- d. Maschinenräume für Lift-, Ventilations- und Klimaanlage;
- e. allen Bewohnerinnen und Bewohnern, Besucherinnen und Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen sowie in Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen die Gemeinschaftsräume;
- f. Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, ferner bei Hauseingängen im Untergeschoss die Hauseingangszone mit Treppe zum darüberliegenden Geschoss, sofern das Untergeschoss keine Wohn- und Arbeitsräume im Sinne von Artikel 63 BauV enthält;
- g. mindestens einseitig offene Dachterrassen oder Gartensitzplätze;
- h. offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- i. unterirdische gewerbliche Lagerräume, die weder publikumsoffen noch mit Arbeitsplätzen belegt sind;
- j. in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1,5 m beträgt.

Art. 26c³² Reduktion von Gebühren

¹ Über eine Reduktion der Gebühren nach Artikel 22 Absatz 1 des Abfallreglements³³ entscheidet:

- a. die Entsorgung + Recycling Stadt Bern für Beträge bis 20 000 Franken;
- b. die zuständige Direktion für Beträge bis 50 000 Franken.

² Für Beträge über 50 000 Franken gelten die Zuständigkeiten nach dem Reglement vom 21. Mai 2000³⁴ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.

Art. 27 Abfallsäcke und Gebührenmarken

¹ Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke (Art. 13 Abs. 1) und die Gebührenmarken für Kleinsperrgut werden durch Grossisten oder den Detailhandel verkauft.

² Die zuständige Behörde regelt die Herstellung oder Beschaffung der Abfallsäcke und Gebührenmarken, die Ablieferung der Gebühren, die Bezeichnung und Entschädigung der Verkaufsstellen und weitere Einzelheiten vertraglich mit der Lieferantin oder dem Lieferanten.

Art. 27a³⁵ Grüngut-Jahresgebühr

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grüngut-Container melden diese bei der zuständigen Behörde für die Grüngutsammlung an. Sie bezeichnen dabei eine Ansprechperson vor Ort für die Regelung organisatorischer Fragen.

² Die Container werden von der zuständigen Behörde mit elektronischen Transpondern (TAG) zur Identifikation ausgerüstet. Die Transponder bleiben im Eigentum der Stadt Bern.

³² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-501 vom 5. Mai 2021

³³ [SSSB822.1](#)

³⁴ GebR; [SSSB154.11](#)

³⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1034/2014 vom 2. Juli 2014

³ Die Gebühr ist jeweils für ein Kalenderjahr geschuldet. Die Anmeldung verlängert sich automatisch jeweils für ein Jahr, sofern die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Container nicht vor dem Ende der Gebührenperiode der zuständigen Behörde eine Mutation oder Abmeldung mitteilen.

Art. 28 Verfügung und Rechnungstellung³⁶

¹ Die zuständige Behörde verfügt die jährlichen Grundgebühren und stellt sie in Rechnung.³⁷ Sie bestimmt den Zeitpunkt der Rechnungstellung. Sie kann, namentlich im Fall grösserer Beträge, Teilrechnungen ausstellen.

² Sie verfügt die Gebühren für die Leerung von Containern für Gewichtserfassung sowie für Grüngut-Container³⁸ und stellt sie periodisch in Rechnung.³⁹

³ Sie verfügt die Gebühren für die Entsorgung selbst angelieferter Abfälle und die Gebühren nach Artikel 20 des Abfallreglements⁴⁰ und stellt sie in Rechnung, soweit diese nicht sogleich einkassiert werden.⁴¹

⁴ ...⁴²

Art. 29 Modalitäten der Verfügung und Rechnungstellung⁴³

¹ Die zuständige Behörde stellt die Verfügung und Rechnung den Gebührenpflichtigen oder der durch diese bezeichneten Stelle zu. Steht eine Liegenschaft im Mit- oder Gesamteigentum und bezeichnen die Mit- oder Gesamteigentümerinnen und -eigentümer keine gemeinsame Zustelladresse, kann die zuständige Behörde die Verfügung und Rechnung für die gesamte Liegenschaft einer oder einem beliebigen Gebührenpflichtigen zustellen.⁴⁴

^{1a} Sie ist berechtigt, die für die Verfügung und⁴⁵ Rechnungstellung von Gebühren benötigten Namen und Adressen von Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern oder deren Liegenschaftsverwaltenden mittels Abrufverfahren bei Energie Wasser Bern (ewb) zu beschaffen und entsprechend zu verwenden. ewb wird gleichzeitig ermächtigt, die Daten der zuständigen Behörde weiterzugeben.⁴⁶

² Sie kann die Rechnungstellung nach Massgabe der allgemeinen städtischen Bestimmungen⁴⁷ Dritten übertragen. Sie regelt in diesem Fall die Einzelheiten und das Entgelt in einem Leistungsvertrag.

³ ...⁴⁸

³⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

³⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

³⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1034/2014 vom 2. Juli 2014

³⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

⁴⁰ [SSSB 822.1](#)

⁴¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

⁴² aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

⁴³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

⁴⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-501 vom 5. Mai 2021

⁴⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

⁴⁶ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0793/2010 vom 19. Mai 2010

⁴⁷ [SSSB 822.1](#)

⁴⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1699/2012 vom 21. November 2012

5. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30 Kontrollen

¹ Die zuständigen Behörden oder beauftragten Dritten kontrollieren stichprobenweise Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

² Sie sind befugt, zu diesem Zweck bereitgestellte Abfallsäcke und andere Behälter zu öffnen und deren Inhalt zu durchsuchen.

³ Sie wahren gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis der Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunftspflicht und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung⁴⁹.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung vom 22. November 1990 aufgehoben.

Art. 32 Übergangsbestimmung

Bis zum 31. Dezember 2007 darf Abfall in beliebigen geeigneten und mit einer Gebührenmarke versehenen Abfallsäcken mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern und höchstens 25 kg Gewicht bereitgestellt werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

Bern, 8. November 2006

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

⁴⁹ Artikel 46f. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG); [SR 814.01](#)

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
20. November 2007		4a (neu), 5, 26, 26a (neu), 26b (neu)	1. Januar 2008
20. Mai 2009		4a, 5, 26, 26b	1. Januar 2010
19. Mai 2010		29 Abs. 1a (neu)	1. Juli 2010
21. November 2012		28, 29	1. Januar 2011
4. September 2013		4a Abs. 3 Bst. i (neu), 26 Abs. 5 (neu)	1. Februar 2014
2. Juli 2014		11 Abs. 1, 11a (neu), 16, 27a (neu), 28 Abs. 2	1. Januar 2015
5. Mai 2021	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-501	Art. 26b Art. 26c (neu) Art. 29	1. Juli 2021